

II. Ganz frei vom Tonnengeld sind:

1. Alle Schiffe, welche nichts als Ballast, Steinkohlen, Zinders, Koaks und Patent fuel geladen haben, wenn sie in Ballast von hier abgehen.
2. Die von Grund aus auf Hamburgischem Gebiete neu erbauten Seeschiffe, jedoch nur für die direkte Rückkehr auf hier von dem Bestimmungsorte ihrer ersten Ausreise.
3. Die hiesigen Wallfisch- und Robbenfänger, insofern dieselben ausgehend nur zum Fange ausgerüstet sind und nachgewiesen wird, daß die eingehende Ladung lediglich aus Produkten ihres eigenen Fanges besteht.
4. Seeschiffe, welche nur auf hier kommen, um auf hiesigen Werften verjimmert zu werden, wenn sie nach vollendeter Reparatur sofort wieder ohne Ladung von hier abgehen. Luftfahrzeuge (Zachten), mögen sie Jachtclubs oder einzelnen Privatpersonen gehören, wenn sie ohne Ladung hier ankommen und ohne Ladung von hier abgehen.
5. Seeschiffe, welche wegen Eisgangs, Unwetters oder Havarie wieder auf hier zurückkehren, nachdem bereits für diese Reise Tonnengeld entrichtet worden, falls sie mit derselben Ladung wieder ausgehen.
6. Fahrzeuge, die mit Fischen, Austern, Hummern u. s. w. aus See kommen, so wie Schiffe zur Beförderung von Passagieren nach und von Helgoland, Föhr und Norberney, so lange und soweit sie nur zu diesem Zwecke verwendet werden.

§. 3.

Die Sorge für die Erhebung und die Kontrolirung des Tonnengeldes liegt der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben ob.

Jede Verfürgung der Abgabe oder Umgehung der angeordneten Kontrollen wird, abgesehen von der etwa begründeten strafrechtlichen Verfolgung, mit Ordnungsstrafen von 1 bis 50 Mark Reichsmünze belegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. Januar 1873.

Die in Helsingfors publizierte Kaiserlich russische Verordnung vom 2. April d. Js., die Umrechnung verschiedener Tragfähigkeits-Angaben der Schiffe in finnische Schwere Lasten betreffend, lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

Wir Alexander II. von Gottes Gnaden, Kaiser und Selbstherrscher aller Rußen, Zsar von Polen, Großfürst von Finnland &c. &c.

thun zu wissen, daß die unserer gnädigen Verordnung, gegeben am 9. Mai 1870 betreffend das Noths- und Feuermessen in Finnland, beigelegte Tabelle, anweisend wie die Trächtigkeit der an einigen Orten in Auslande vermessenen Schiffe, in finnischen schweren Lasten berechnet werden soll, nunmehr, wie uns unterthänigst gemeldet worden ist, in Betracht veränderter Umstände, theils unvollständig, theils unrichtig befunden worden ist. Wir haben deshalb auf einen gleichzeitig unterthänigst gemachten Vorschlag für gut befunden in Gnaden zu verordnen, daß die obengenannte Tabelle nicht mehr angewendet, und die Trächtigkeit der ausländischen Schiffe, welche mit Messbrief oder

Register versehen sind, fernerhin nach der beigelegten veränderten Tabelle in finnischen schweren Lasten berechnet werden soll.

Dies allen Beteiligten zur unterthänigsten Nachachtung.

Helsingfors den 2. April 1873.

In Seiner Kaiserlichen Majestät höchem Namen, Sein für Finnland
eingesetzter Senat.

E. af Torstelles.	R. Furuhjelm.
S. G. Antell.	D. Molander.
Oskar Normén.	A. Meckelin.
V. von Haartman.	

T a b e l l e ,

welche das Verhältniß zwischen den ausländischen Schiffsmaassen und finnischen schweren Lasten ausweist.

Nationalität des Schiffes.	A u s l ä n d i s c h e M a a ß e .	Finnische schwere Lasten.
Rußland.	1 Last (= 120 pud) ist gleich mit	0.80
Schweden.	1 Neulast (= 100 Zentner)	1.74
Norwegen.	1 Kommerslast	1.06
Dänemark.	1 do.	1.06
	1 Registerton ¹⁾	0.84
Deutsches Reich.	1 Schiffslast (= preussische Normallast à 40 Zentner)	0.82
	1 Tonne (= 20 Zentner)	0.41
	1 Registerton (= 2.83 Kubikmeter) ²⁾	0.84
	1 Kommerslast à 52 Zentner (in Schleswig und Holstein)	1.06
Alte Maasse	1 do. à 60 Zentner (Lübeck, Hamburg, Bremen)	1.22
	1 do. à 70 Zentner (in Mecklenburg)	1.45
Großbritannien.	1 Registerton (= 100 Kubikfuß)	0.84
Verein. Staaten von Amerika.	1 do.	0.84
Niederlande.	1 Last	0.99
	1 Tonne	0.82

¹⁾ Für Schiffe, welche nach dem 1. Oktober 1867 vermessend sind.

²⁾ Für Schiffe, welche nach dem 1. Januar 1873 vermessend sind.



Nationalität des Schiffes.	Ausländische Maße.	Finnische schwere Lasten.
Belgien.	1 Tonneau	0.82
Frankreich.	1 Tonneau registre	0.84
Spanien.	1 Tonelade	0.84
Portugal.	1 do.	0.45
Italien.	1 Tonelate	0.83
Oesterreich.	1 Tonne (= 20 Zentner)	0.40
Griechenland.	1 Registrier-tonn	0.54
	1 Tonne	0.65

Anweisung.

Die Zahl, welche die Lasten oder Tonanzahl der ausländischen Schiffe angiebt, muß mit der in der letzten Kolonne der vorstehenden Tabelle angegebenen Zahl multipliziert werden. Das Produkt, welches mit Weglassung der beiden letzten Ziffern oder Decimalen durch die nächste ganze Zahl ausgedrückt wird, zeigt die Trächtigkeit des Schiffes in finnischen Lasten.

Mit den nächsten See-steuermänn-Prüfungen für große Fahrt wird bei den Navigations-schulen

1. in Barth am 17. Juli d. Js.,
2. " Stralsund am 28. Juli d. Js.,
3. " Grabow a/D. am 7. August d. Js.,
4. " Danzig " 16. " "
5. " Memel " 29. " "
6. " Pillau " 8. September " d. Js.

begonnen werden.

Fehler-Berichtigung.

In dem Verzeichnisse der deutschen Schiffsregister-Behörden — Nr. 19 des Centralblattes, Seite 155, Zeile 3 von unten — muß es hinter Ziffer 21 heißen:

„Die Senatskommission für Schiffsahrts-Angelegenheiten zu Bremen“

statt:

„Die Kommission des Senats für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten zu Bremen“.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschlager in Berlin.

